



Michael Ocvirk, yukon e. U., 3512 Mautern, Melker Straße 23

Firmenbuchnummer Landesgericht Krems: 397422w, FA Waldviertel Nr. 23 Krems, Str.nr. 237/3597-00 (keine UID gemäß UStG Befreiung), Unternehmensgegenstand: 1. Unternehmensberatung, Unternehmensorganisation und Personal Entwicklung; 2. Organisation von Veranstaltungen und Kongressen; Gewerberecht BH Krems

Training:

Datum:

Bitte vollständig ausfüllen und an info@yukon.or.at mailen

Name:	
PLZ/Ort:	
Adresse:	
Tel.	
email:	
Mobil Phone Nr.	

Betrag Summe:	Ohne USt gemäß § 6 (27) UStG
Anzahlung:	

Leistung:	
------------------	--

Wir erklären hiermit die Buchung der in dieser Anmeldung bestellten Leistungen und erklären ausdrücklich, die Bedingung und Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen. Es gilt österreichisches Recht.

AGB: Durch Abschicken dieses Formulars akzeptieren Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nach Abschicken der Anmeldung wird sich einer unserer Mitarbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen.

yukon
YUKON e.U., 3512 Mautern, Melker Straße 23
Michael Ocvirk
CEO
Businesstrainings Outdoor
Team- und Personalentwicklung
[+43/676/3407616](tel:+436763407616)
[Info@yukon.or.at](mailto:info@yukon.or.at)
www.yukon.or.at

Bankverbindung:

Bankinstitut	Erste Bank Wien 1. Graben
BIC (Bank Identifier Code)	GIBAATWWXXX
IBAN (International Account Number)	AT56 2011 1825 2137 6800
Account Holder	Yukon e.U. 3512 Mautern, Melker Straße 23

Allgemeine Geschäftsbedingungen

yukon

YUKON e.U., 3512 Mautern, Melker Straße 23

Michael Ocvirk

1. Training-Anmeldung-Bestätigung

Mit der schriftlichen Anmeldung zu einem Training bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular vorzunehmen. Werden weitere Personen in diesem Formular mitangeführt, so steht der Anmelder auch für die Vertragsverpflichtungen der mit angeführten Personen, sowie seiner eigenen ein. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die Annahme von yukon zustande. Mit der Anmeldung erkennt der Kunde die Allgemeinen sowie eventuellen besonderen Geschäftsbedingungen und Haftungsausschlüsse geltend und verbindlich an. Der Kunde erklärt sich durch die Anmeldung auch mit der Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden, die ausschließlich für die Vorbereitungen und zur Kundenbetreuung genutzt werden.

2. Bezahlung

Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in der Höhe von 10% des Gesamtpreises fällig, deren Höhe der Kunde aus der Beschreibung des entsprechenden Trainings unter "Anmeldung" entnehmen kann. Der Restbetrag ist vom Kunden entsprechend der Bedingungen laut der jeweiligen Ausschreibung ohne weitere Aufforderung zu bezahlen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der in Anspruch genommenen Leistung und nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug auf das angegebene Firmenkonto. Ohne vollständige Anzahlung hat der Kunde keinen Anspruch auf den Konsum der Trainingsleistungen.

3. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung ergibt sich aus dem Leistungsangebot der Beschreibung des jeweiligen Trainings, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgebend war. Abänderungen und Nebenabreden bedürfen vor Beginn des Trainings einer schriftlichen Bestätigung.

4. Preis- und Leistungsänderungen

Preisänderungen sind nach dem Abschluss des Vertrages aus berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Erhöhung der Steuern, Gebühren, Tarife oder sonstiges) in dem Umfang möglich, wie diese sachlichen Gründe die Höhe der Preisänderung rechtfertigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über Preisänderungen zu informieren. Beträgt die Erhöhung des Trainingspreises mehr als 10 %, ist der Kunde innerhalb von 7 Tagen zum gebührenfreien Rücktritt berechtigt. Änderungen oder Abweichungen gewisser Leistungen aus dem vereinbarten Inhalt des abgeschlossenen Vertrages, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und die nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt und Ablauf des Trainings nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter verpflichtet sich auch in diesem Fall, den Kunden unverzüglich zu informieren. Nach Eingang dieser Mitteilung beim Kunden, kann dieser innerhalb von 7 Tagen gebührenfrei vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Kunde das Rücktrittsrecht nicht in Anspruch, hat der Kunde nach Ablauf der 7 Tage keinerlei Anspruchsrecht auf eine Minderung. Bei Trainings, Seminaren oder Workshops mit Expeditionscharakter behält sich yukon vor, die Tour abzubrechen, abzuändern, oder zu kürzen, wenn bei einem Teilnehmer (Team) ein technischer Defekt, Krankheit, oder Verletzung auftritt, wodurch das Training nicht mehr sicher durchgeführt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn eine Selbsthilfe des Teilnehmers möglich wäre. Hier gilt die Grundregel einer gemeinsamen Rückkehr.

5. Rücktritt durch den Kunden und Umbuchungen

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Im Falle eines Rücktritts stehen Entschädigungen zu, die je Training in der jeweiligen Ausschreibung oder den jeweiligen "Besonderen Geschäftsbedingungen" angeführt sind, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der jeweiligen Leistung berücksichtigt wurden. Als Stichtag gilt der Eingang der schriftlichen Annullierung.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Leistungen des jeweiligen Trainings nicht in Anspruch aus anderen Gründen die nicht zu vertreten sind, besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung. Findet ein Abbruch einer Veranstaltung durch eigenes Verschulden des Kunden statt (Zuwiderhandeln oder Nichtbefolgen von Anweisungen, gesundheitsschadendes Verhalten, Verspätung, Vergesslichkeit, Alkoholisierung, usw.), entfällt ein Anspruch auf Minderung.

7. Rücktritt und Kündigung durch yukon

Wird in der entsprechenden Ausschreibung des jeweiligen Trainings auf eine Mindestteilnehmerzahl oder auf spezielle Bedingungen (Bsp. Hochwasser oder Ähnliches) hingewiesen, kann bis 7 Tage vor Beginn des Trainings oder wie in der entsprechenden Ausschreibung vorgegeben, der Veranstalter den Vertrag kündigen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht zustande kommt bzw. die speziellen Bedingungen eingetreten sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Kunde kann einen Ersatztermin vereinbaren oder erhält den eingezahlten Preis des Trainings umgehend zurück. Weitere Ansprüche können danach nicht beim Veranstalter geltend gemacht werden. Der bestehende Vertrag kann ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde die Durchführung des Trainings trotz einer Abmahnung durch yukon oder von yukon beauftragten Personen weiterhin nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden behält yukon den Anspruch auf den Trainingspreis, muss aber den Wert eventuell ersparter Aufwendungen sowie den Wert der Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern an gutgebrachten Beträgen. Yukon kann ebenso fristlos kündigen, wenn der Kunde sich strafbar verhält oder andere Personen während der Dauer des Trainings gefährdet, nach österreichischem Recht oder nach dem gültigen Recht des Veranstaltungsortes, um Schaden von der Gruppe oder Dritter abzuwenden. In diesem Fall hat der Kunde jeden Anspruch auf Erstattung ersparter Aufwendungen durch nicht in Anspruch genommene Leistungen verwirkt. Wenn durch das Fehlverhalten des Kunden Schaden entsteht, so ist der Kunde jedem einzelnen

Teilnehmer des Trainings und Dritter, die sich im Wirkungsbereich der Veranstaltung während der Dauer der Veranstaltung aufhalten, zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

8. Gewährleistung

Werden die Leistungen des jeweiligen Trainings nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Wenn die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, kann Yukon diese verweigern. Der Kunde hat nachzuweisen, dass die Leistungen nicht gemäß den orts- und landesüblichen Gegebenheiten erbracht wurden. Bei Ausfällen, die durch höhere Gewalt, Behördenbedingungen oder andere nicht von herbeigeführten äußere Umstände, verursacht werden, übernimmt Yukon keine Gewährleistung.

9. Haftung

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht haften wir für:

- a. die gewissenhafte Vorbereitung des jeweiligen Trainings
- b. die sorgfältige Überwachung und Auswahl der Leistungsträger
- c. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- d. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen wie in der Beschreibung des jeweiligen Trainings vorgegeben, unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

haftet nicht:

für Leistungsstörungen im Bereich der Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (Flugzeug, Bahn, Schiff, Unterkunft, Verpflegung, Fremdbuchungen usw.) und für Personenschäden, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung im Linienverkehr, Shuttle – und Taxiunternehmen stehen. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen. Bei Trainings kann es aufgrund der besonderen Art der Veranstaltungen mit extremen Schwierigkeitsgrad oder Expeditionscharakter an Fahrzeugen und Hilfsmaterialien zu technischen Ausfällen kommen, die den Ablauf der jeweiligen Veranstaltung verzögern können. Aus der Tatsache heraus, dass solche Gegebenheiten zum normalen Verlauf einer solchen Veranstaltung gehören, kann vom Kunden weder Schadenersatz noch Minderung verlangt werden. Yukon übernimmt bei Trainings dieser Art im Hinblick auf diese Risiken keine Haftung, außer diese werden in den jeweiligen "Besonderen Geschäftsbedingungen" ausdrücklich erwähnt. Eine Haftung für alle Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen.

10. Haftungsbeschränkung

Yukon haftet nur in der Höhe des einfachen Trainingspreises, es sei denn, der Schaden wurde von Yukon vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Vertrag und den vom Veranstalter erbrachten Leistungen stehen, aus welchen Rechtsanspruch auch immer, hat der Kunde sofort nach dem im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Ende des Trainings (max. jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ankunft in Österreich, bei Veranstaltungen außerhalb Österreichs) gegenüber schriftlich geltend zu machen. Kundenansprüche gegenüber dem Veranstalter, aus welchem Rechtsgrund auch immer, verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Ende des Trainings. Insbesondere gilt diese Regelung für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem jeweiligen Vertrag.

11. Mitwirkungspflicht

Bei eventuell auftretenden Mängeln während eines Trainings ist der Kunde verpflichtet, alles ihm Zumutbare im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tun, um Beeinträchtigungen und vermeintliche Schäden zu vermeiden und abzuwehren. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, die ihm in der jeweiligen Ausschreibung und/oder den übermittelten Unterlagen enthaltenen Hinweise zu beachten. Dies gilt ebenfalls für die Einhaltung der geltenden "Besonderen Geschäftsbedingungen" (zB. Sicherheitsinstruktionen) des jeweils gebuchten Trainings. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich Yukon oder einer, im jeweiligen Training, von Yukon befugten Person, bekanntzugeben, so dass nach Möglichkeit sofort für Abhilfe gesorgt werden kann. Unterlässt der Kunde es schuldhaft, einen Mangel bzw. eine Rüge anzuzeigen, so kann später kein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz gestellt werden.

12. Begriffsklärung

Unter Training werden sämtliche durch Yukon, Yukon e.U. und durch die Yukon-Akademie erbrachten Dienstleistungen und Veranstaltungen verstanden (Seminar, Workshop, Lehrveranstaltung, Wachausafari, Incentives, Events, Teambuildingtrainings, Leadershiptrainings etc.)

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages von Yukon zur Folge.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich Krems.